

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das
Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-
Verfassungsgesetz 1991 geändert wird
(O.ö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994)

/Landtagsdirektion: L-203/9-XXIV/

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesverfassungsgesetzes:

1. Der o.ö. Landtag hat bereits 1978 ein Gesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich (O.ö. Landwirtschaftsgesetz 1978) erlassen. In der Zwischenzeit haben sich sowohl die nationalen als auch die internationalen Rahmenbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft entscheidend geändert. Die Situation der Land- und Forstwirtschaft ist noch schwieriger geworden. Dies zeigt sich insbesondere im Rückgang der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Oberösterreich. Die Struktur der oberösterreichischen Landwirtschaft ist durch große regionale Unterschiede in den geographischen und klimatischen Bedingungen gekennzeichnet.

Besonders hervorzuheben ist auch, daß die Bedeutung der Landwirtschaft weit über die Funktion der Nahrungsmittelerzeugung hinausgeht. Die Erhaltung der Erholungslandschaft, der Wasser- und Bodenressourcen gewinnt heute und in Zukunft verstärkte Bedeutung. Die Landwirtschaft sichert Kultur- und Erholungsgebiete, Wasser- und Bodenreserven für die Tier- und Pflanzenwelt. Eine intakte Landwirtschaft bildet daher eine wesentliche Voraussetzung für den Tourismus sowie die Lebensqualität der Wohn- und Erholungslandschaft. Daneben ist die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft auch aus der Sicht der regionalen Wirtschaft nicht zu unterschätzen.

Die Land- und Forstwirtschaft hat in immer größerem Ausmaß auch Aufgaben zu erfüllen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen und die über die traditionelle Aufgabenstellung hinausgehen. Eine wesentliche Verpflichtung im Interesse der Allgemeinheit liegt in der Pflege der Landschaft, um dadurch die natürliche Lebensgrundlage für die Erholungslandschaft zu erhalten und zu sichern. Die Schaffung und Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes in einem funktionsfähigen ländlichen Raum besitzt daher allgemeine gesellschafts- und staatspolitische Bedeutung.

2. Aus den aufgezeigten Gründen ist es - insbesondere auch im Hinblick auf die Auswirkungen der EG-Integration Österreichs - ein Gebot der Stunde, der Landwirtschaftsförderung bei den staatlichen Aktivitäten den ihr gebührender Platz als Staatsaufgabe einzuräumen.

Dies soll dadurch geschehen, daß in die oberösterreichische Landesverfassung als die grundlegende, alle Aktivitäten des Landes Oberösterreich als Gliedstaat des Bundesstaates Österreich bestimmende Rechtsvorschrift die landwirtschaftsförderung in Form einer Staatszielbestimmung und in Form eines Auftrages an alle Landesorgane (Gesetzgebung und Vollziehung), die bäuerliche Land- und Forstwirtschaft zu fördern, Eingang findet.

3. Bereits am 4. November 1993 hat der o.ö. Landtag das Landesgesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich (O.ö. Landwirtschaftsgesetz 1993) beschlossen, das die Verfassungsbestimmung umsetzt und die genauen Regelungen über die Förderungsmaßnahmen enthält.

II. Finanzielle Erläuterungen:

Die Verfassungsbestimmung unmittelbar führt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen des Landes Oberösterreich. Die Festlegung der Höhe der für Förderungen jeweils zur Verfügung stehenden Mittel des Landes erfolgt im Voranschlag für das jeweilige Jahr durch Beschluß des Landtages.

III. EG-Konformität:

Dieses Landesverfassungsgesetz steht, insbesondere deswegen, weil es sich um die Aufnahme einer Staatszielbestimmung handelt, mit EG-Normen nicht im Widerspruch.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994), beschließen.

Linz, am 13. Jänner 1994

Dr. F r a i s
Obmann

H i e s l
Berichterstatter

Landesverfassungsgesetz
vom
mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991
geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991, LGBl.Nr. 122, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl.Nr. 37/1993, wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 14a eingefügt:

"Artikel 14a

Das Land Oberösterreich fördert: im Rahmen seines selbständigen Wirkungsbereiches und der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel den Bestand und die Entwicklung einer wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft, um sie in die Lage zu versetzen, ihre vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit erfüllen und die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes gewährleisten zu können."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.